

Skatverband Weser Ems e.V. (SkVWE)



Spielordnung

3.1 Allgemeines und Grundsätzliches

Version: 1 Januar 2018

Änderung zur Vorversion:

Erläuterung	Seite, §, Absatz
Änderungen sind durchgeführt worden. Letztmalige Passagen sind kursiv gehalten.	

Spielordnung

3.1 Allgemeines und Grundsätzliches

- 3.2 Wettspielplan VG-Einzelmeisterschaften
 - 3.3 Wettspielplan VG-Ligaspielbetrieb
 - 3.4 Wettspielplan VG-Mannschaftsmeisterschaften
 - 3.5 Wettspielplan sonstige Meisterschaften
-

3.1 Allgemeines und Grundsätzliches zur Spielordnung

3.1.1 Arten der Meisterschaften

Auf der Ebene der Verbandsgruppe 39 werden jährlich Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften durchgeführt.

Die Mannschaftsmeisterschaften (mindestens 3 Spieler pro Mannschaft) werden einerseits nach dem Pokalsystem (VG-Mannschaftsmeisterschaft) und andererseits nach dem Ligaspielsystem (Ligaspielbetrieb) durchgeführt.

Wegen der geringen Mitgliederzahlen bei den Damen und den Jugendlichen finden nur Mannschaftsmeisterschaften der Herren statt.

3.1.2 Teilnehmerkreis

Männliche Mitglieder dürfen in Damenwettbewerben nicht starten. Damen und Jugendliche dürfen in Herrenmannschaften starten. Für sie gelten die gleichen Bedingungen wie für die Herren.

3.1.3 Begriffsbestimmung Jugendlicher und Senior

Als Jugendlicher gilt, wer zu Beginn des Spieljahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Als Junior gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet und zu Beginn des Spieljahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Als Senior gilt, wer zu Beginn des Spieljahres das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Junioren- und Senioreneinzelmeisterschaften sind Wettbewerbe, die gemeinsam von weiblichen und männlichen Mitgliedern der entsprechenden Altersklassen ausgetragen werden.

3.1.4 Startberechtigung

Ein Mitglied kann innerhalb eines Spieljahres nur für eine Spielvereinigung starten. An den Meisterschaften kann nur teilnehmen, wer die vorgeschriebene Qualifikationsstufe erreicht hat.

3.1.5 Gültigkeit der Turnierordnung des DSKV

Alle Meisterschaften werden nach der Turnierordnung des DSKV durchgeführt. Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Spielleitung das Recht hat, bei willkürlichen Verstößen Teilnehmer vom Weiterspiel auszuschließen. Als Verstöße gelten: Verletzung der Grundregeln, Abreizen nach Verwarnung, Alkoholmissbrauch u. ä.

3.1.6 Ausschließliches Terminrecht der VG 39

An den Spieltagen der Mannschaftsmeisterschaft und der Pokalrunde der VG 39 ist die Durchführung anderer Veranstaltungen durch Mitglieder der VG 39 ausgeschlossen.

3.1.7 Start-, Karten- und Abreizgeld

Die Verbandsgruppe erhebt für die Teilnehmer in unterschiedlicher Höhe Startgelder, ggf. Kartengeld und Abreizgeld.

1. Für die Einzelmeisterschaft wird jeweils ein Startgeld in Höhe des maximal zulässigen Einzelstartgeldes für Damen, Herren, Senioren und Junioren erhoben. Ein Kartengeld wird nicht erhoben.
2. Das Startgeld für die teilnehmenden Mannschaften am Ligaspielbetrieb der VG 39 beträgt € 10,00.
3. *Das Startgeld der Mannschaftsmeisterschaft beträgt maximal das vom DSkV erhobene Mannschaftsstartgeldes.*
4. Für die Höhe des Abreizgeldes (Verlustspielgeldes) sind die Bestimmungen des DSkV maßgebend. Die neuen Sätze gelten aber frühestens ab dem Jahr, das auf das Jahr der Beschlussfassung des DSkV folgt.

3.1.8 Zuschüsse

Die bei den Einzelmeisterschaften und bei der Mannschaftsmeisterschaft eingenommenen Gelder dienen zur Finanzierung der Ehrenpreise dieser Veranstaltungen, als Startgeld für die Landesverbandsmeisterschaften und zur sonstigen Unterstützung der Teilnehmer der VG 39, die an den Landesverbands- und DSkV-Meisterschaften teilnehmen.

Die eingenommenen Gelder werden nicht zweckgebunden verwendet, sie sind vielmehr untereinander verrechenbar. Eine Ausnahme bildet das Startgeld für den Preisskat der Pokalrunde, welches nur für diesen Preisskat verwendet werden darf.

Die Zuschüsse der VG 39 sind:

Einzelmeisterschaft des Skatverbandes Niedersachsen-Bremen:

Erwachsene einschließlich Junioren: Übernahme des vom Landesverband erhobenen Betrages je Teilnehmer für diese Veranstaltung.

Mannschaftsmeisterschaft des Skatverbandes Niedersachsen-Bremen:

Damen-, Herren- und Juniorenmannschaften: Übernahme des vom Landesverband erhobenen Betrages je Mannschaft für diese Veranstaltung.

Vorständeturnier des Skatverbandes Niedersachsen-Bremen:

€ 10,00 je Teilnehmer, der sich über das SkVWE Turnier qualifiziert hat.

Deutsche Einzelmeisterschaft (DEM):

Erwachsene und Junioren: € 30,00 je Teilnehmer.

Deutsche Mannschaftsmeisterschaft (DMM):

Damen-, Herren- und Juniorenmannschaften: € 60,00 je Mannschaft.

Mannschaften im Spielbetrieb des DSkV:

Übernahme des Startgeldes; € 80,00 je Mannschaft, deren Liga nur zentrale Spieltage hat.

Deutsche Tandemmeisterschaft (DTM):

€ 30,00 je Tandem

Endrunde Städtepokal:

€ 100,00 je Mannschaft, die sich über eine Vorrunde des SKVWE qualifiziert hat.

Die Zuschüsse werden vor Ort ausgezahlt oder an die entsprechenden Klubs überwiesen, soweit sie nicht bereits mit den von der VG 39 an den DSkv oder den Landesverband 3 zu zahlenden Beträgen verrechnet worden sind.

Die Voraussetzung für die Zahlung von Zuschüssen ist die strikte Einhaltung der Spielordnung bzw. der entsprechenden Wettspielpläne. Vorzeitiges Ausscheiden oder Nichtantreten schließen von der Zahlung aus.

Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind von den Klubs an die VG 39 zurückzuzahlen.

3.1.9 Ausschlusskriterien, Sperre von Mitgliedern

Jeder Teilnehmer unterliegt bei Teilnahme an Skatveranstaltungen besonderen Pflichten, dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Meisterschaften. Zur Sicherstellung der Meisterschaften sind deshalb disziplinäre Maßnahmen gegen Teilnehmer erforderlich, die diese Pflichten verletzen und so den reibungslosen Ablauf der Meisterschaften zum Schaden der anderen Teilnehmer gröblich verletzen.

1. Alkoholmissbrauch im Rahmen einer Meisterschaft führt zum Ausschluss aus der entsprechenden Veranstaltung und zieht außerdem eine einjährige Sperre nach sich.
2. Eine Verpflichtung ist auch, dass Teilnehmer bis zum Ende durchspielen.

Dies gilt für die Einzelmeisterschaften und für die Mannschaftswettbewerbe.

Für die Einzelmeisterschaft gilt:

Die im Damen- oder Herrenwettbewerb antretenden Mitglieder sind verpflichtet, alle vier Serien am ersten Spieltag durchzuspielen. Danach können sie nach Abmeldung und Rückgabe der Startkarte bei der Spielleitung sowie nach Zahlung eines Fehlgeldes pro Serie in Höhe von € 5,00 ausscheiden. Diese förmliche Abmeldung hat keine sonstigen Auswirkungen.

Die Teilnehmer am Junioren- und Seniorenwettbewerb müssen die erste Serie durchspielen. Danach gilt sinngemäß das vorstehend Gesagte.

Wenn von einem Teilnehmer die Startkarte nicht abgegeben wird, er also dem Wettbewerb unentschuldig fernbleibt, hat der Klub dieses Teilnehmers ein Strafgeld in Höhe von € 25,00 an die VG 39 zu entrichten. Dieser Teilnehmer ist für ein Jahr gesperrt.

Für den Ligaspielbetrieb gilt:

Wenn eine Mannschaft an mehr als einem oder am letzten Spieltag nicht antritt, steigt sie in die unterste Spielklasse der VG-Liga ab. Es ist ein Strafgeld in Höhe von € 50,00 an die VG 39 zu zahlen.

Solange der Verein das Strafgeld in Höhe von 50.00 € nicht gezahlt hat, bleibt der Verein für Punktspiele gesperrt.

Wenn Mannschaften der höheren Spielklassen (Ober-, Regional- oder Bundesliga) wegen Verstoßes gegen die Wettspielordnung in die VG-Liga absteigen, sind sie nur für die unterste Klasse der VG-Liga startberechtigt. Weitergehende Maßnahmen gegen solche Mannschaften ergeben sich aus den Regelungen der dafür zuständigen Organe.

Für die Mannschaftsmeisterschaften gilt:

Gemeldete Mannschaften sind verpflichtet an den drei Serien des ersten Spieltages teilzunehmen. Danach können sie nach Abmeldung und Rückgabe der Startkarte bei der Spielleitung sowie nach Zahlung eines Fehlgeldes pro Serie in Höhe von € 20,00 ausscheiden. Diese förmliche Abmeldung hat keine sonstigen Auswirkungen.

Wenn eine Mannschaft vorzeitig den Wettbewerb abbricht, dann kann sie im Folgejahr an der Mannschaftsmeisterschaft nicht teilnehmen. Der Klub dieser Mannschaft zahlt ein Strafgeld in Höhe von € 75,00 an die VG 39. Der Klub dieser Mannschaft kann im Folgejahr nur noch die Anzahl der Mannschaften des Vorjahres minus der Mannschaften, die sich einer solchen Unsportlichkeit schuldig gemacht haben, an den Start bringen. Dieser Zustand währt solange fort, bis der Klub das Strafgeld an die VG 39 gezahlt hat. Es kann also dazu führen, dass ein Klub keine Mannschaft für diesen Wettbewerb an den Start bringen kann.

3.1.10 Vorlagepflicht des Spielerpasses

Alle Teilnehmer an den offiziellen Wettbewerben der VG 39 haben den Verantwortlichen dieser Veranstaltungen am entsprechenden Spieltag das gültige Mitgliedsbuch (Spielerpass) vorzulegen. Die jeweiligen Verantwortlichen machen eine entsprechende Eintragung in das Mitgliedsbuch unter der dafür vorgesehenen Spalte "Einsatz-Eintragungen".

Für ungültig (siehe Spielerpassordnung des DSKV) bzw. fehlende Spielerpässe wird ein Betrag von 2,50 Euro erhoben, der von dem Teilnehmer sofort in bar zu entrichten ist. Die berichtigten (z.B. durch einkleben der Beitragsmarke oder eines aktuellen Passbildes) bzw. fehlenden Spielerpässe sind zusammen mit einem adressierten Rückschlag dem für diesen Wettbewerb Verantwortlichen innerhalb einer Frist von acht Tagen zuzusenden.

Auslagen dürfen dem Verantwortlichen nicht entstehen.

Näheres ist den folgenden Absätzen zu entnehmen.

1. Für die Einzelmeisterschaften gilt:

Wird das Mitgliedsbuch nicht innerhalb der o. a. Frist vorgelegt, werden die Spielpunkte gestrichen. Dieser Teilnehmer fällt also aus der Wertung. Der für diesen Wettbewerb Verantwortliche ist der Spielleiter.

2. Für den Ligaspielbetrieb gilt:

Wird das Mitgliedsbuch nicht innerhalb der o. a. Frist vorgelegt, werden die erzielten Spielpunkte dieses Teilnehmers gestrichen. Das Gesamtergebnis dieser Mannschaft wird entsprechend korrigiert und für die Ermittlung der Wertungspunktzahl herangezogen.

Die für diese Wettbewerbe Verantwortlichen sind die zuständigen Staffelleiter. Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Ligaobmann.

(An den Spieltagen 1 bis 4 ist der Mannschaftsverantwortliche der gastgebenden Mannschaft derjenige, der die Eintragungen am jeweiligen Spielort in die Mitgliedsbücher vornimmt.)

3. Für die Mannschaftsmeisterschaften gilt:

Wird das Mitgliedsbuch nicht innerhalb der o. a. Frist vorgelegt, so führt das zur Streichung des von diesem Teilnehmer erzielten Ergebnisses, was auch auf das Mannschaftsergebnis durchwirkt. Der für diesen Wettbewerb Verantwortliche ist der Spielleiter.

3.1.11 Doppelte Listenführung

In allen Wettbewerben der VG 39 erfolgt eine doppelte Listenführung. Grundsätzlich schreiben die Spieler an Platz 1 und 3 am Tisch.

Beide Listen sind gleichberechtigt! Bei Unstimmigkeiten, die nicht geklärt werden können, gilt die für den Spieler ungünstigere Liste. Wenn das zu beanstandende Spiel bei zwei verschiedenen Spielern eingetragen ist (auf Liste 1 bei Spieler A und in der Liste 2 bei Spieler B) wird das Spiel als eingepasst geführt.

Änderungshistorie:

Version 0	26.01.1991	Ersterstellung
Version 1	27.01.2018	Änderungen sind durchgeführt worden. Letztmalige geänderte Passagen sind kursiv gehalten.